

Ortsplanungsrevision

Informationsveranstaltung öffentliche Mitwirkung

29. Mai 2024

Herzlich willkommen!



Weshalb wird revidiert?

Gemeinden sind verpflichtet, die kommunalen Planungsinstrumente periodisch zu überprüfen und anzupassen.

Bundesgesetz über die Raumplanung

- → Letzte Revision: 2002
- → Ändernde Gesetzesgrundlagen
- → Ändernde Vorgaben KRIP BL
- → Ändernde Ansprüche an Raum

Planungsablauf & Projektorganisation



→ bis Dezember 2020 Erarbeitung Planunterlagen

→ Januar 2021 - Dezember 2022 Entwurf Planunterlagen unter

Begleitung der Kommission

→ Juni 2023 Freigabe durch den Gemeinderat

→ Juli 2023 – Dezember 2023 kantonale Vorprüfung

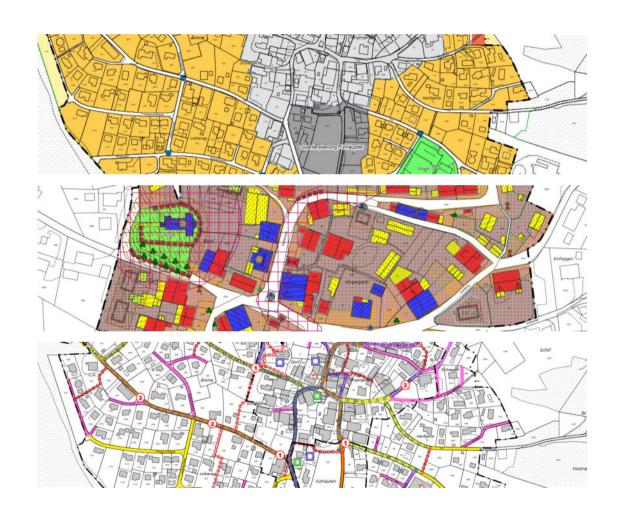
→ 22. Mai 2024 – 30. Juni 2024 öffentliche Mitwirkung

sechsköpfige Kommission aus der Blauner Bevölkerung unter Leitung des zuständigen Gemeinderats Stephan Zahn



Was wird revidiert?

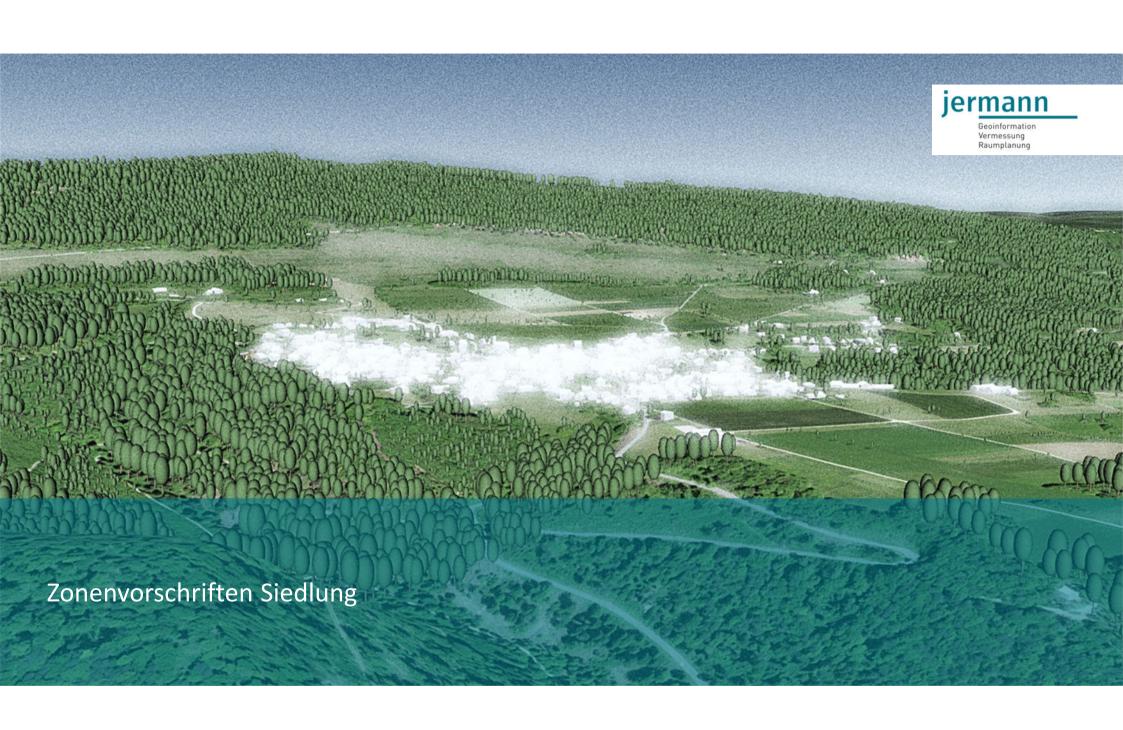
- → Zonenreglement Siedlung
- → Zonenplan Siedlung
- → ZPS Bereich Dorfkern
- → Strassenreglement
- → Strassennetzplan
- → Planungsbericht
- → Bericht: Überprüfung Bauzonenauslastung





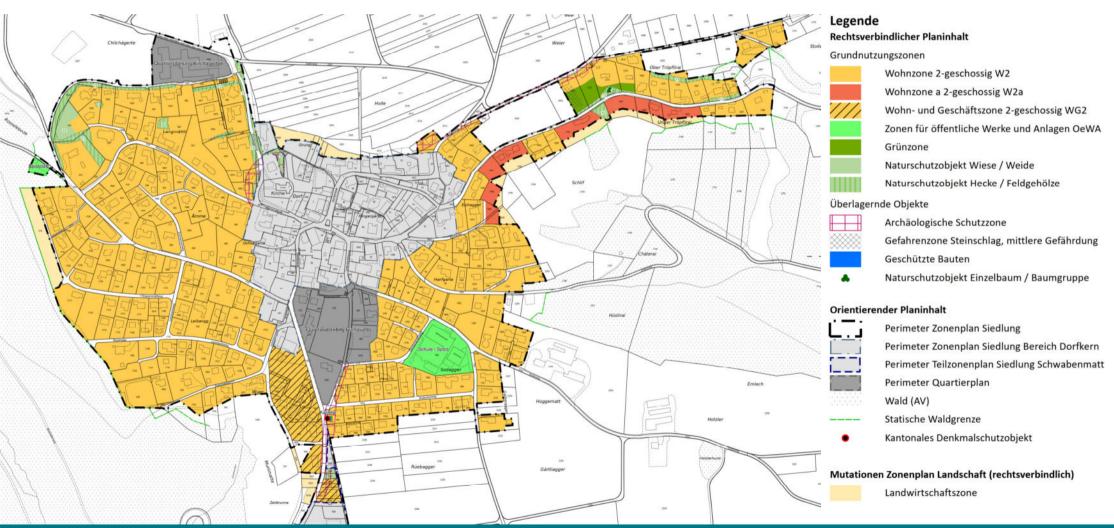
Wesentliche Revisionsinhalte

- → Redimensionierung der Bauzonenreserven
 - → Umsetzung revidiertes Raumplanungsgesetz → Zersiedelung stoppen
- → «Modernisierung» der Bestimmungen Umsetzung der IVHB
 - → Anpassung der baulichen Ausnützung und der Gebäudemasse
 - → Umwandlung eingeschossige in zweigeschossige Wohnzone
- → Sicherung der Siedlungsökologie
 - → Grünziffer und Umsetzung Naturinventar
- → Bebauung der Kernzone
 - → Prüfung übrige Bauten & Hofstattbereiche



Zonenvorschriften Siedlung

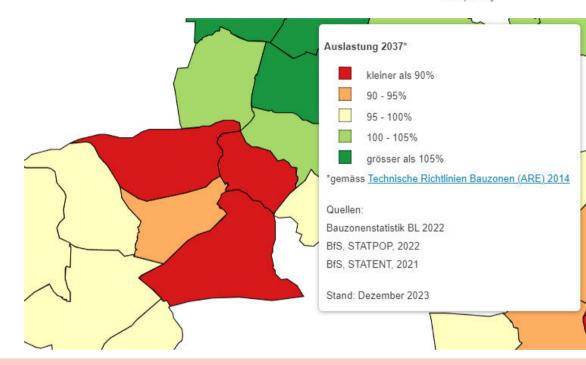




Redimensionierung der Bauzonenreserven



- → Gesetzliche Grundlage Bundesgesetz über die Raumplanung: Siedlungsentwicklung nach innen
- → Kantonaler Richtplan Objektblatt S 1.2 Bauzonen
- → Aktueller Stand WM- Auslastung 77 % im Jahr 2037

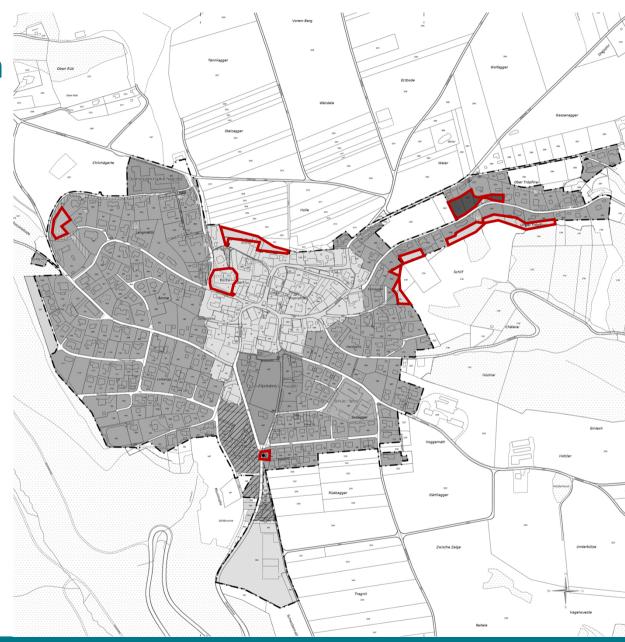


Planungsanweisungen

Gemeinden mit einer Auslastung der WMZ von weniger als 90 % gemäss Methode nach "Technische Richtlinien Bauzonen des Bundes" (März 2014) überprüfen ihre Bauzonen innerhalb der nächsten 3 Jahre und zeigen auf, mit welchen Massnahmen sie die Auslastung erhöhen können. Überdimensionierte Bauzonen sind anschliessend durch die Gemeinden innerhalb von 5 Jahren (allfällige Rechtsmittelverfahren ausgeschlossen) zurückzuzonen (durch den Bundesrat ergänzt; Beschluss vom 1. Mai 2019).

Redimensionierung Bauzonen

- → Umzonung von Bauzonen zu Grünzone, Landwirtschaftszone oder OeWA
- → Nutzungstransfer durch Grünzone oder neue W2a
- → Umzonungsfläche: 10'450 m²
- → Grundlage: Bericht «Überprüfung Bauzonenauslastung»



IVHB – Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe



- → Kanton BL tritt dem Konkordat 2009 bei
- → Ziel: Harmonisierung der Definitionen und Berechnungsarten der massgebenden Baubegriffe

Beispiele Baubegriffe

Voll-, Unter- und Dachgeschosse | Kniestockhöhe | Fassadenflucht | Fassadenlinie | Projizierte Fassadenlinie | Fassadenhöhe | Gebäudehöhe | Gebäudelänge | uvm.

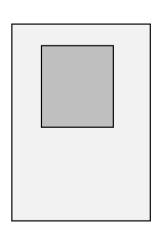
Daraus ergeben sich folgende wesentliche Änderungen

Umsetzung IVHB | Bauliche Ausnützung der Parzellen



Bebauungsziffer bisher

→ Verhältnis Gebäudefläche zu Grundstücksfläche



Ausnützungsziffer neu

- → Verhältnis Bruttogeschossfläche zu Grundstücksfläche
- → Bruttogeschossfläche
 - → Oberirdische Vollgeschosse
 - → Dachgeschossflächen > 2.3 m Höhe
 - Untergeschossflächen mit wohnhygienischen Voraussetzungen

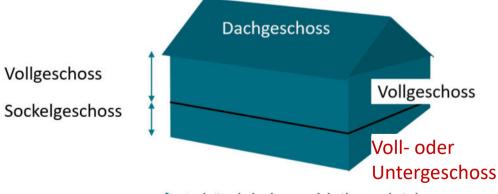
Nutzungsmöglichkeit bleibt gleich

Umsetzung IVHB | Gebäudemasse in der W, WG & K



Fassaden- und Gebäudehöhe & Sockelgeschoss bisher

- → Distanz zwischen
 - → Oberkante Sockelgeschoss und
 - → Dach



→ Gebäudekubatur bleiben gleich

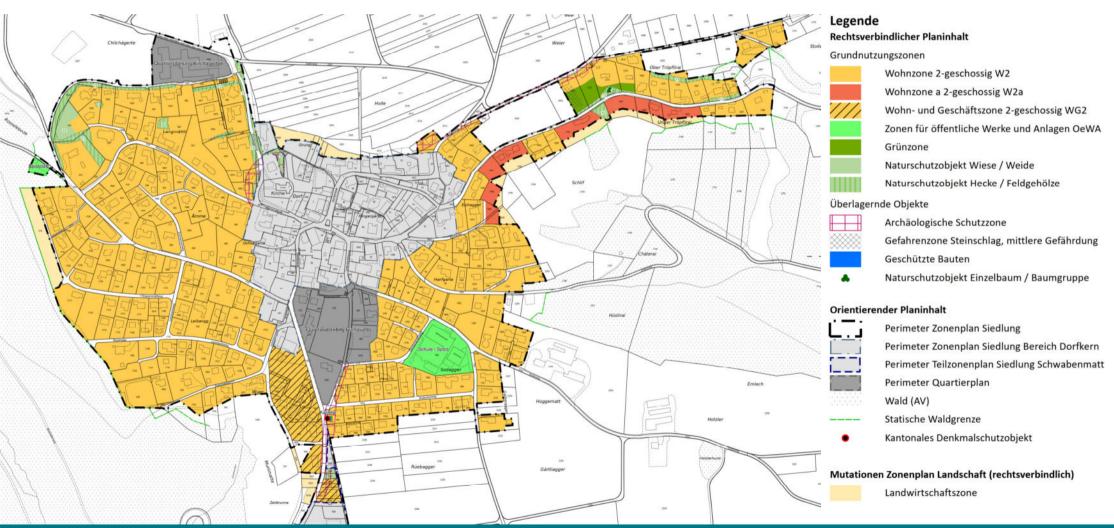
Fassaden- und Gebäudehöhe

neu

- → Distanz zwischen
 - → gewachsenem Terrain und
 - → Dach
- → Sockelgeschoss wird in Fassadenhöhe überführt
 - \rightarrow W1 = 3.0 m | W2 und WG2 = 1.5 m
- → W1 wird in W2 oder W2a überführt

Zonenvorschriften Siedlung

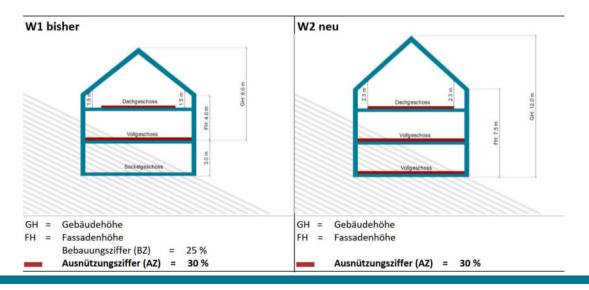




Umsetzung IVHB | Bauliche Ausnützung der Parzellen



	bish	ier	neu	
Zone	ВΖ	AZ	AZ	
W1	25 %	30 %	wird in die W2 überführt (vgl. Abschnitt 5.3.4)	
W2	25 %	40 %	45 %	
W2a	-	-	50 % (neu eingeführt, höher als W2 um Umzonungen zu kompensieren, vgl. Abschnitt 5.1.3)	
WG2	25 %	45 %	50 %	





Bebauung der Kernzone | Gebäudemassen bei Neubauten im Baubereich

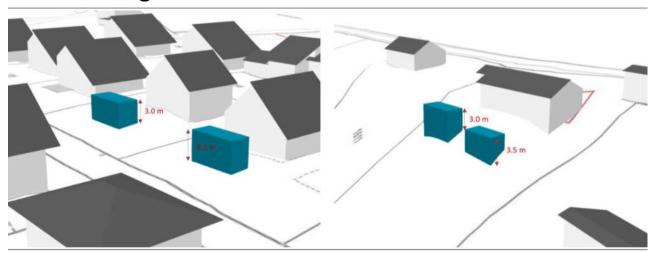
- → Baubereich für Bauten im Hangbereich in den Hanglagen
 - → Erhöhung Fassaden- und Gebäudehöhe um 3.0 m
 → Ausgleich Messweise und Sockelgeschoss
- → Baubereich für 2-geschossige Bauten in den ebenen Teilen der Kernzone
 - → Erhöhung Fassaden- und Gebäudehöhe um jeweils
 0.5 m
- → Durch diese Anpassungen bleibt das Nutzungsmass sowie die äussere Erscheinung der Bauten bestehen.



Umsetzung IVHB | Klein- und Anbauten



- → Bisher Bebauungsziffer 7 % | Ausnützungsziffer frei
- → Neu Überbauungsziffer = Verhältnis der anrechenbaren Gebäudefläche zur anrechenbaren Grundstücksfläche
- → Fassaden- und Gebäudehöhen neu ab tiefstem Punkt des Terrains anstatt vom höchsten Punkt
- → Erhöhung der Fassaden- und Gebäudehöhe um 0.5 m



ZRS § 5.2 Abs. 1 Klein- und Anbauten

Für Klein- und Nebenbauten gelten folgende Maximalwerte:

Überbauungsziffer	7 %
Ausnützungsziffer	fre
(traufseitige) Fassadenhöhe	3.5 m

Gebäudehöhe 5.5 m

Sicherung der Siedlungsökologie | Grünziffer Definition und Ziel



Verhältnis der anrechenbaren **Grünfläche** zur anrechenbaren **Grundstücksfläche**.

Ziel

Erhalt des grünes Dorfes Verhinderung Versiegelung & Oberflächenabfluss Förderung Ökologie und Mikroklima

→ Bestehende Situation erhalten und fördern

Umsetzung erfolgt nur bei

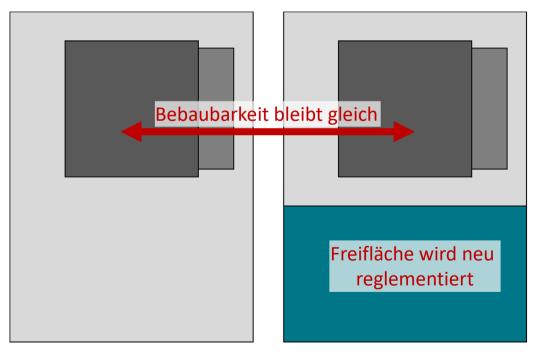
- → Wesentlichen Änderungen
- → Neubauten

Bebauungsziffer 25 %

Bebauungsziffer 25 %

+

Grünziffer 40 %





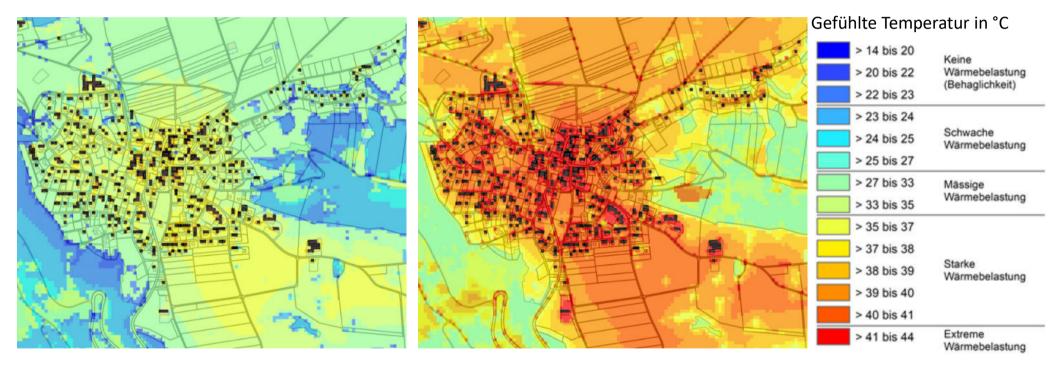
Klimaanalysekarten Basel-Landschaft (Mittlerer Sommertag)

Jermann

Geoinformation
Vermessung
Raumplanung

Situation 2020

Prognose 2035



→ Schatten und Verdunstung führen zur Kühlung der Umgebung

Sicherung der Siedlungsökologie | Grünziffer Anrechenbare Grünfläche



Bodenflächen, die nicht versiegelt sind und natürliche Versickerungseigenschaften haben

→ Anrechenbar















Rasengittersteine

Nicht anrechenbar (jedoch nicht verboten)

Ruderalflächen / Trockenbiotope





Rasen- / Beetflächen



Beton- / Sickerstein



Garten-/Terrassenplatten



Holzdielen

gänzlich verboten



Steingärten

Sicherung der Siedlungsökologie | Grünziffer Weitere Bestimmungen und Boni



Bestimmung

Flächen auf unterirdischen Bauten mit mind. 25 cm Bodenschicht und naturnah gestaltete Wasserflächen zählen mit halber Fläche

Erläuterung

- → Versickerungseigenschaft stark eingeschränkt → nur ½ gezählt
- → Anreiz, Garten- und Umgebung ökologisch sinnvoll zu gestalten

Kronenbildende Bäume werden mit **20 m²** pro Baum zur Grünziffer gezählt

- → Grosse Bäume werden gefördert
- → Grosser klimatischer Effekt

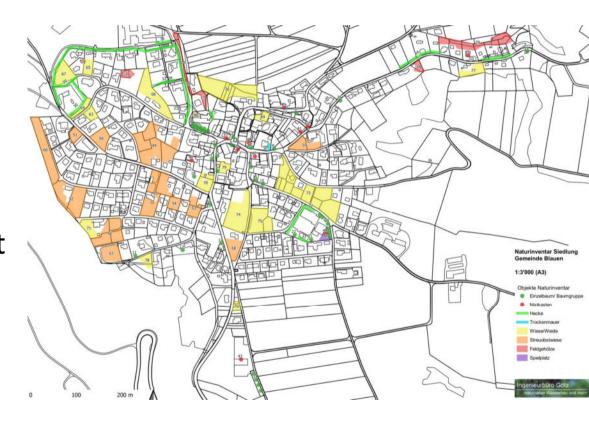
Zone	W2	W2a	WG2
min. Grünziffer	40 %	40 %	40 %

- → Grünziffer entspricht den heutigen Grünflächen!
 - → vgl. Analyse Grünflächenanteil

Sicherung der Siedlungsökologie | Naturinventar 2021 (Ingenieurbüro Götz)



- → Naturobjekte sind per Gesetz kommunal zu schützen
 - → kantonales Natur- und Landschaftsschutzgesetz
- → Grundlage: Naturinventar
- → In drei Kategorien eingeteilt: sehr wertvoll, wertvoll, bemerkenswert
- → Empfehlungen sind nicht rechtsverbindlich



Sicherung der Siedlungsökologie | Umsetzung Naturinventar in den Zonenvorschriften



- Alle bisherigen Naturschutzobjekte werden belassen
- → Neue Schutzobjekte werden lediglich übernommen, wenn diese
 - → in einem Rückzonungsgebiet liegen
 - → freiwillig Unterschutz gestellt werden
 - → persönliche Anfragen an Betroffene versendet
- → Durch Festlegungen kommt es nicht direkt zu Mehreinschränkungen





Sicherung der Siedlungsökologie | Umsetzung Naturinventar in den Zonenvorschriften





Grünzone Naturschutzobjekt Wiese / Weide Naturschutzobjekt Hecke / Feldgehölze

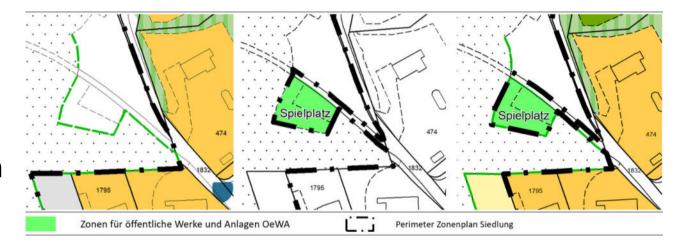
Anhang IV: Naturschutzobjekte | Objektspezifische Schutz- und Pflegemassnahmen

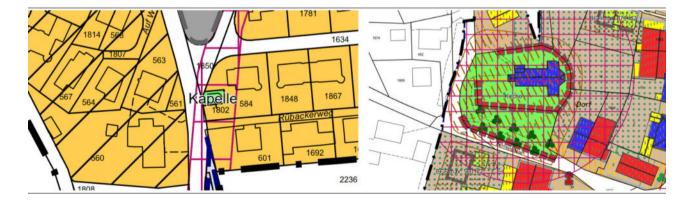
Objekttyp	Feldgehölze			Objektnummer gem. Zonenplan	7
Schutz- und I	Pflegemassnahmen	\rightarrow	Erhalt		
Objekttyp	Feldgehölze			Objektnummer gem. Zonenplan	8
Schutz- und I	Pflegemassnahmen	\rightarrow \rightarrow	Erhalt Kirschlorbeeren ei Natürlicher Wuchs	ntfernen s der Sträucher fördern	
Objekttyp	Feldgehölze			Objektnummer gem. Zonenplan	9
Schutz- und I	Pflegemassnahmen	→ → →	Exoten entfernen		
Objekttyp	Feldgehölze			Objektnummer gem. Zonenplan	10
Schutz- und I	Pflegemassnahmen	→	Wilde Struktur erh	nalten	
Objekttyp	Feldgehölze			Objektnummer gem. Zonenplan	11
Schutz- und I	Pflegemassnahmen	$\rightarrow \rightarrow \rightarrow \rightarrow$	Erhalt Einwachsen in Wie natürliche Abläufe sporadisch ausdich	zulassen	

Anpassungen Zone für öffentliche Werke & Anlagen



- → OeWA-Zonen dienen zur Verrichtung öffentlicher Aufgaben
- → Nutzung richtet sich nach Zweckbestimmung
- → Anpassung der Zone an Gegebenheiten:
 - → LWZ → Spielplatz
 - → Wohnzone → Kapelle
 - → Kernzone → Kirche



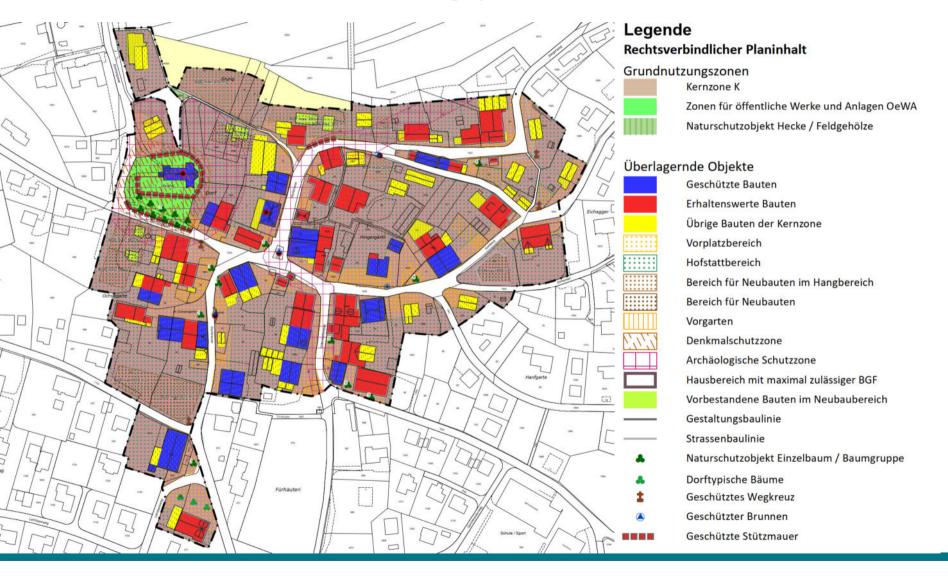




Zonenvorschriften Siedlung | Bereich Dorfkern



Vermessung Raumplanung



Bebauung der Kernzone | Schutzkategorien der Gebäude



- → An den Bestimmungen im Zonenreglement ändert sich nichts. So sind bei...
- → ... «geschützten Bauten»
 - → schutzwürdigen Teile zu erhalten
 - → Abmessungen und Charakter der Gebäude beizubehalten

→ ... «erhaltenswerten Bauten»

- → schutzwürdigen Bauteile zu erhalten
- → Abmessungen und Charakter der Gebäude nach Möglichkeit beizubehalten
- → dies jedoch nur, wenn aus wirtschaftlicher Sicht tragbar

→ ...«übrigen Bauten»

→ Umbauten oder Ersatz-Neubauten so auszuführen, dass sie eine Verbesserung für das Ortsbild bringen

Bebauung der Kernzone | Bebauung Hofstattbereich





§13.2 Hofstattbereich

- Der Hofstattbereich bildet als Grüngürtel einen wesentlichen Bestandteil des Dorfkerns. Er ist in diesem Charakter zu erhalten und darf durch die zugelassene bauliche Nutzung nicht zerstört werden.
- Im Hofstattbereich sind folgende Kleinbauten und Einrichtungen zugelassen:
 - → Garagen, Schöpfe, Abstellplätze
 - → Garteneinrichtungen wie Brunnen, Aussen-Cheminées und dergleichen
 - Es dürfen maximal 5 % des Hofstattbereiches mit Kleinbauten überbaut werden. Diese sind als eingeschossige Bauten mit einer maximalen Grundfläche von 20.0 m², einer minimalen Dachneigung von 10 ° und einer maximalen Fassadenhöhe von 3.0 m auszuführen.
- Freistehende Garagen sind zulässig, wenn eine ortsbildverträgliche Lösung vorliegt.
- Für betrieblich notwendige Bauten und Einrichtungen von vorbestandenen Landwirtschafts- und Gewerbebetrieben kann der Gemeinderat bei der Bewilligungsbehörde eine Ausnahme beantragen.

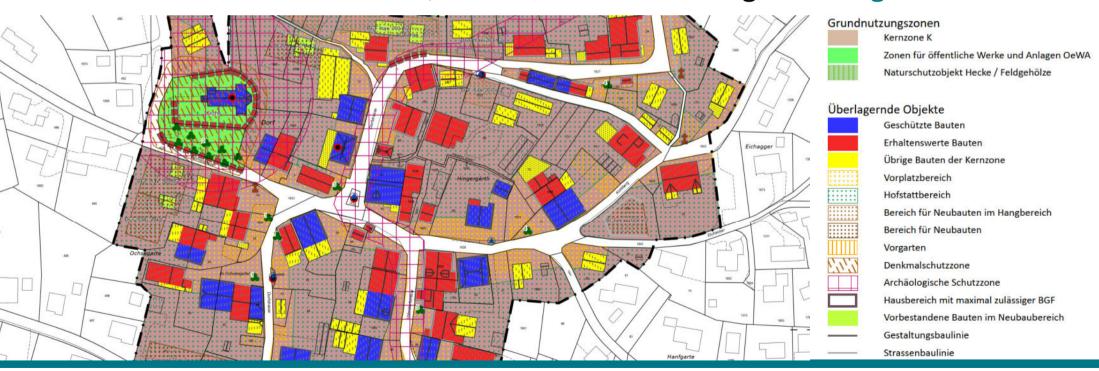
Die Hofstattbereiche sind ebenfalls wichtige Elemente des Dorfkerns, welche einer sorgfältigen Nutzung und ansprechenden Gestaltung bedürfen.

Die Bestimmung gilt nur für Kleinbauten. Neubauten gemäss § 11.4 und § 11.5 dürfen gemäss der in den entsprechenden Baufeldern definierten Bruttogeschossfläche realisiert werden.

Bebauung der Kernzone | übrige Bauten



- → Kleinbauten im Hofstattbereich verlieren Schutzkategorie
 - → zählen neu zu den 5 % Überbauung in der Hofstatt
- → Hauptbauten bleiben in Kategorie übrige Bauten
- → Anbauten (und Kleinbauten im Vorplatzbereich) bleiben in Kategorie übrige Bauten



Bebauung der Kernzone | Bebauung Hofstattbereich Überbauungsziffer 5 % & Kleinbautenfläche 20 m²



Unbebaute Parzelle mit Neubaubereich

→ Parzellenfläche 900 m²

→ Hofstattbereich 900 m²

→ Fläche für Kleinbauten 45 m²

→ 2 Kleinbauten à 20 m²

Neubau Neubau

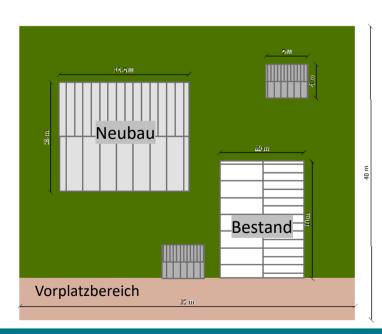
Bebaute Parzelle mit Neubaubereich

→ Parzellenfläche 1'400 m²

→ Hofstattbereich 850 m²

→ Fläche für Kleinbauten 43 m²

→ 2 Kleinbauten à 20 m²



Bebaute Parzelle mit Kleinbaute > 20 m²

→ Parzellenfläche 1′085 m²

→ Hofstattbereich 805 m²

→ Bestehende Kleinbaute 105 m²

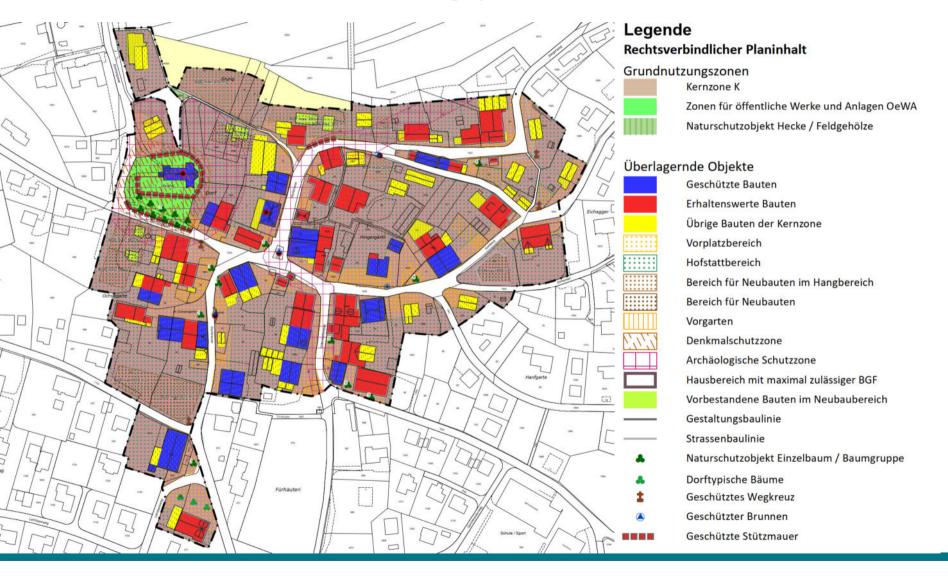
→ Besitzstandsgarantie oder 2 Kleinbauten à 20 m²

35 m

Zonenvorschriften Siedlung | Bereich Dorfkern



Vermessung Raumplanung





Sinn und Zweck Strassennetzplan und Strassenreglement

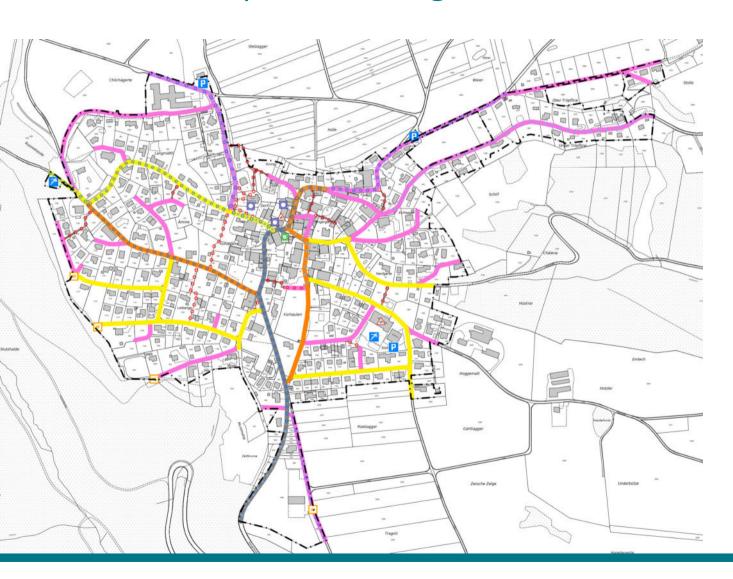


Das **Strassenreglement** regelt die Planung, die Projektierung, den Landerwerb, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung und die Benützung der Gemeindestrassen soweit diese Belange nicht durch das Strassengesetz geregelt sind.

Der **Strassennetzplan** legt in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Er bezeichnet die Funktion der Strassen und ist massgebend für die kommunalen Bau- und Strassenlinienpläne.

Strassennetzplan Siedlung





Legende

00000

Rechtsverbindlicher Planinhalt

Sammelstrasse
Erschliessungsstrasse
Erschliessungsweg

OOOO Fussweg

Sämtliche im Strassennetzplan dargestellten öffentlichen Strassen (Gemeindestrassen und Kantons-/Bundesstrassen innerhalb Siedlungsgebiet) und Fusswege gelten gleichzeitig auch als Fusswegverbindung im Sinne von Art. 2 FWG und Objektblatt V 3.3 des kantonalen Richtplans

Fuss- und Wanderwegverbindung

Orientierender Planinhalt

Perimeter Zonenplan Siedlung

Kantonsstrasse

Historische Verkehrswege

Haltestellen öffentlicher Verkehr

Öffentliche Parkplätze

Wendemöglichkeit

Schulen, Kindergärten

Sport-, Spiel-, Erholungsanlagen

Weitere öffentliche Einrichtungen

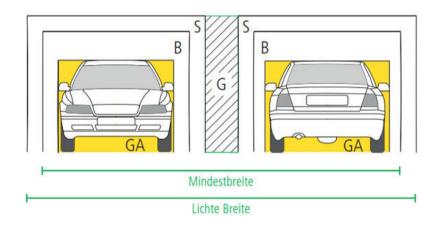
Strassenkategorien & Ausbaustandard



Grundsätzlich sind Begegnungsfälle auf einer Strasse massgebend für ihre Ausbaubreite einer Strasse.

Die Dimensionierung der Strasse setzt sich wie folgt zusammen:

Grundabmessung der beiden Verkehrsteilnehmer (GA)



+
Bewegungsspielraum (B)
+
Sicherheitszuschlag (S)
+

Gegenverkehrszuschlag (G)

Strassenkategorien & Ausbaustandard (Strassenreglement)



- → Der Ausbaustandard der Strassenkategorien wurde im Strassenreglement nach folgenden Grundsätzen angepasst
 - → Begegnungsfälle können sinnvoll stattfinden.

→ Bei Sanierung, Änderung oder Ausbau der Strassen muss die Fahrbahn nur geringfügig angepasst

werden.

Funktion		Ausbaubandbreite	n
		Fahrbahn	Trottoir
SS	Sammelstrasse	min. 5.00 m	keine oder einseitig
ES	Erschliessungsstrasse	4.00 - 5.50 m	keine
EW	Erschliessungsweg	3.50 - 4.50 m	keine
LW	Landwirtschaftsweg	3.00 - 4.00 m	keine
FW	Fuss-/ Wander-/ Radweg		i.d.R. 2.00 m

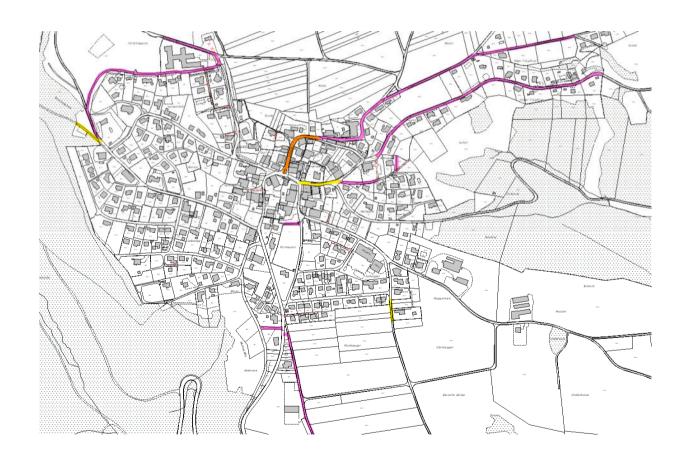
Strassentyp	Funktion	Ausbaustandar	d / Richtwerte 1
Sammelstrassen SS	Sammeln, verbinden mit über- geordnetem Strassennetz	mind. 5.0 m	Mit keinem oder einseiti- gem Trottoir
Erschliessungsstrasse ES	Erschliessung der einzelnen Liegenschaften	4.5 – 5.5 m	Ohne Trottoir
Erschliessungsweg EW mit beschränkt. Fahrverkehr	Parzellenweise Erschliessung bei niedriger Geschwindigkeit; hat lokale Netzfunktion.	3.0 – 4.5 m	Mischverkehrsfläche ohne Trottoir
Land-/Forstwirtschaftsweg ausserhalb der Bauzonen	Für landwirtschaftliche Nut- zung und Erschliessung aus- serhalb der Bauzone	2.5 – 4.0 m	Ohne Trottoir
Fussweg / Fussgängerverbindung FW	Verbindungen für Fussgänger, in der Regel innerhalb der Bauzone	1.5 – 3.0 m	
Wanderweg / Wanderwegverbindung WW	Verbindungen von übergeord- neten Wanderwegnetzen, wel- che sich weitgehend aus- serhalb der Bauzonen befinden	1.0 – 2.5 m	Wenn möglich ohne Hart- belag und ohne Motor- fahrzeugverkehr

Änderungen Strassennetzplan



Um die Grundsätze einzuhalten, wurden die Strassenkategorien im Strassennetzplan überprüft und angepasst

→ vgl. Analyse Revision Strassenkategorien

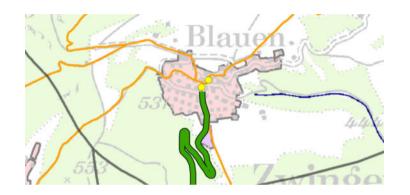


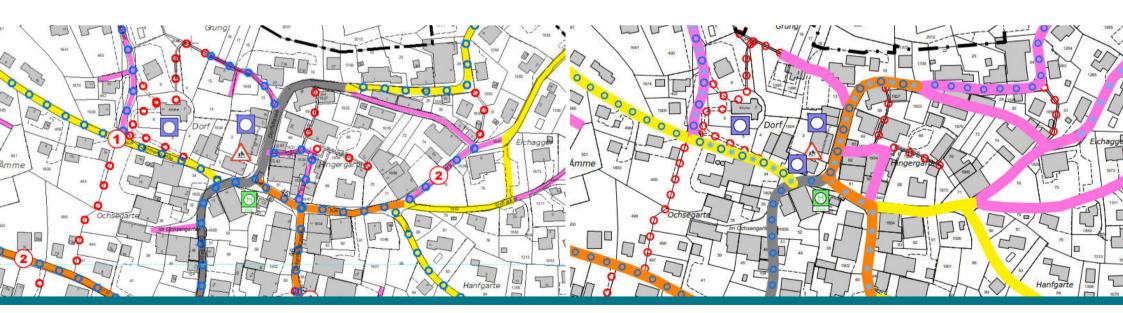
Übernahme Kantonsstrasse (Strassennetzplan)



Abtretung Kantonsstrasse gem. kantonalem Richtplan

- → Kantonsstrasse zu Sammelstrasse
- → wird im Eigentum an Gemeinde abgegeben.





Kostenverteiler (Strassenreglement) Landerwerbskosten

Kategorien nach Strassennetzplan	beitragspflichtige Grundeigentümer	Gemeinde
Sammelstrassen Erschliessungsstrassen Erschliessungswege	100% 100% 100%	
Fusswege, Trottoirs Wanderwege		100%
Anlagen ohne Erschliessungsfunktion		100%

Anlageteile	Anteile	Anteile
Amagetene	Grundeigen-	Gemeinde
	tümerschaft	Gemenide
	tullierschaft	
Neuanlagen und Korrektionen gemäss		
Fehler! Verweisquelle konnte nicht		
gefunden werden. Abs. 2 und Abs. 3		
Verkehrsflächen inkl. Trottoir,		
Gestaltungsmassnahmen,		
Parkierflächen und Nebenanlagen		
Sammelstrassen	100 %	
Erschliessungsstrassen	100 %	
Erschliessungswege	100 %	
Erschliessungswege ausserhalb		100 %
Baugebiet		
Übernahme von bestehenden privaten	100 %	
Strassen und Wegen		
Landwirtschaftliche Hoferschliessung		100 %
Fusswege ohne Fahrverkehr		100 %
Wanderwegverbindungen		100 %
Erschliessungen ohne öffentliche	100 %	
Funktion		

Kostenverteiler (Strassenreglement) Baukosten

	Neuar	nlage	Korrel	ktion
Kategorien nach Stras- sennetzplan	beitragspflichtige Grundeigentümer	Gemeinde	beitragspflichtige Grundeigentümer	Gemeinde
Sammelstrassen	60%	40%	20%	80%
Erschliessungsstrassen	70%	30%	30%	70%
Erschliessungswege	80%	20%	40%	60%
Fusswege, Trottoirs Wanderwege		100%		100%
Anlagen ohne Erschliessungsfunktion		100%		100%

Anlageteile	Anteile	Anteile
	Grundeigen-	Gemeinde
	tümerschaft	
Neuanlagen gemäss Fehler!		
Verweisquelle konnte nicht gefunden		
werden. Abs. 2		
Verkehrsflächen inkl.		
Gestaltungsmassnahmen und		
Parkierflächen		
Sammelstrassen	60 %	40 %
Erschliessungsstrassen	70 %	30 %
Erschliessungswege	80 %	20 %
Erschliessungswege ausserhalb		100 %
Baugebiet		
Landwirtschaftliche Hoferschliessung		100 %
Kommunale Ortsverbindung		100 %
Fussweg ohne Fahrverkehr		100 %
Trottoiranlagen (bei Sammelstrassen,		100 %
Erschliessungsstrassen und -wegen)		
Wanderwegverbindungen		100 %
Erschliessungen ohne	100 %	
öffentliche Funktion		

Wie geht's weiter?



→ 22. Mai 2024 – 30. Juni 2024

öffentliche Mitwirkung

Mitwirkungen schriftlich an Gemeinde

→ 19. Juni & 21. Juni 2024

Fragerunden mit Voranmeldung

→ danach

Bereinigung
Gemeindeversammlung
Referendumsfrist
Planauflage & Einspracheverfahren
Regierungsrätliche Genehmigung



